3. Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung

zwischen

der Stadt Wolmirstedt,
vertreten durch die Bürgermeisterin
Frau Marlies Cassuhn

der Einheitsgemeinde Barleben,
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Frank Nase

der Verbandsgemeinde Elbe-Heide,
vertreten durch den Verbandsgemeindebürgermeister
Herrn Thomas Schmette

der Einheitsgemeinde Niedere Börde,
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Stefan Müller

der Einheitsgemeinde Möser,
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Bernd Köppen

der Einheitsgemeinde Biederitz
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Kay Gericke

der Stadt Wanzleben-Börde
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Thomas Kluge

dem Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband,
vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer
Herrn Frank Wichmann

Auf Grund der aktuellen Problemstellungen, in Bezug auf die Anwendung des Tariftreue- und Vergabegesetz Land Sachsen-Anhalt (TVergG LSA), wird die Zweckvereinbarung, unter Anwendung des § 60 (1) Verfahrensverwaltungsgesetz (VwVfG) geändert.

Der § 6 Haftung, in der Zweckvereinbarung vom 01.02.2016, geändert durch die 1. Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung vom 01.08.2016, zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Zweckvereinbarung vom 01.09.2018, wird wie folgt geändert:

§ 6 Haftung

(1) Die Stadt Wolmirstedt haftet lediglich für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch sie, ihren gesetzlichen Vertreter oder einen ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch die Stadt Wolmirstedt, ihren gesetzlichen Vertreter oder einen ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.

(2) Die Stadt Wolmirstedt haftet auch nicht für Mängel oder Schäden, die auf eine unzutreffende, unzureichende oder nicht rechtzeitige Erteilung von Auskünften oder Übergabe von Unterlagen durch den jeweiligen Vertragspartner oder auf eine unzutreffende, unzureichende oder nicht rechtzeitige Erfüllung der den Vertragspartnern gemäß dieser Zweckvereinbarung obliegenden Aufgaben zurückzuführen sind.

(3) Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Die Stadt Wolmirstedt wird durch die Vertragspartner von allen Haftungs- und Schadensersatzforderungen, welche sich aus der Anwendung oder der Nichtanwendung des Tariftreue- und Vergabegesetz Land Sachsen-Anhalt ergeben, freigestellt. Diese Freistellung von allen Haftungs- und Schadensersatzforderungen gilt nur für die Ausschreibungen, die in den Geltungsbereich des TVergG LSA fallen und endet mit der abschließenden Klärung aller Problemstellungen im TVergG LSA durch die Landesregierung Sachsen-Anhalt oder den zuständigen Ministerien.

Diese Änderungsvereinbarung tritt zum 01.06.2023 in Kraft.

Wolmirstedt, den

Marlies Cassuhn
Bürgermeisterin

Rogätz, den

Thomas Schmette
Verbandsgemeindebürgermeister

Barleben, den

Frank Nase
Bürgermeister

Groß Ammensleben, den

Stefan Müller
Bürgermeister

Möser, den

Bernd Köppen
Bürgermeister

Biederitz, den

Kay Gericke
Bürgermeister

Wanzleben-Börde, den

Thomas Kluge
Bürgermeister

Wolmirstedt, den

Frank Wichmann
Verbandsgeschäftsführer